



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 207/12

vom

20. März 2013

in der Betreuungssache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: _____ ja

BGB §§ 1908 i Abs. 1 Satz 1, 1836 Abs. 1 Satz 3; VBVG § 4; UStG § 19 Abs. 1

Ein Berufsbetreuer, der gemäß § 19 Abs. 1 UStG nicht umsatzsteuerpflichtig ist, hat Anspruch auf den vollen Stundensatz des § 4 Abs. 1 VBVG. Eine Kürzung in Höhe der Umsatzsteuer findet nicht statt.

BGH, Beschluss vom 20. März 2013 - XII ZB 207/12 - LG Darmstadt
AG Darmstadt

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richterin Dr. Vézina und die Richter Dr. Klinkhammer, Schilling und Dr. Botur

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt vom 14. März 2012 wird auf Kosten der Beteiligten zu 2 zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Die Beteiligte zu 1 (im Folgenden: Betreuerin), die im Juli 2011 zur Berufsbetreuerin der Betroffenen bestellt wurde und als Kleinunternehmerin nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit ist, verlangt Festsetzung ihrer Vergütung aus der Staatskasse für die Zeit vom 15. September 2011 bis 14. Dezember 2011 in Höhe von 502,50 € ausgehend von einem Stundensatz von 33,50 €.
- 2 Das Amtsgericht hat die Vergütung antragsgemäß festgesetzt. Die Beschwerde der Beteiligten zu 2 (im Folgenden: Staatskasse) hat das Landgericht zurückgewiesen.
- 3 Mit der vom Landgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt die Staatskasse eine Kürzung des Stundensatzes von 33,50 € um die Umsatzsteuer von 19 %.

II.

4 Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 70 Abs. 1 FamFG), und auch im
Übrigen zulässig. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

5 1. Das Landgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt,
die Betreuerin habe gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VBVG Anspruch auf den
vollen Stundensatz von 33,50 €. Aus diesem Stundensatz sei auch dann, wenn
- wie hier - der Berufsbetreuer nach § 19 UStG als Kleinunternehmer nicht der
Umsatzsteuerpflicht unterliege, die Umsatzsteuer nicht herauszurechnen. Eine
solche Kürzung ergebe sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch aus
dem Sinn und Zweck der Pauschalierung.

6 2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Prüfung stand.

7 Zu Recht geht das Beschwerdegericht davon aus, dass die gemäß § 19
Abs. 1 UStG nicht umsatzsteuerpflichtige Betreuerin einen Anspruch auf Vergü-
tung des ungekürzten in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VBVG festgelegten Stunden-
satzes von 33,50 € hat.

8 a) Entgegen der Ansicht der Staatskasse ist bei der Berechnung der
Vergütung für einen nicht umsatzsteuerpflichtigen Betreuer die Umsatzsteuer
nicht aus den Stundensätzen des § 4 Abs. 1 VBVG heraus zu rechnen (vgl.
OLG München FamRZ 2006, 1152; OLG Stuttgart FGPrax 2007, 131; LG Fran-
kenthal FamRZ 2006, 1482; LG Mönchengladbach FamRZ 2006, 1229;
Deinert/Lütgens Die Vergütung des Betreuers 6. Aufl. Rn. 1858; Knittel Betreu-
ungsrecht Stand 1. September 2012 § 4 VBVG Rn. 60; Jurgeleit/Maier Betreu-
ungsrecht 2. Aufl. § 4 VBVG Rn. 42; MünchKommBGB/Fröschle 6. Aufl. § 4
VBVG Rn. 30; aA AG Ludwigshafen FamRZ 2006, 361; Zimmermann FamRZ
2006, 1802, 1808).

- 9 Diese Auslegung folgt aus dem Wortlaut und dem Zweck von § 4 VBVG.
- 10 Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 VBVG beträgt der Stundensatz des Berufsbe-
treuers 27 €. Er erhöht sich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VBVG, wenn der Betreuer
über besondere für die Betreuung nutzbare Kenntnisse verfügt, die er durch
eine bestimmte Art der Ausbildung erworben hat. Mit diesen Stundensätzen
sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 VBVG auch die anlässlich der Betreuung ent-
standenen Aufwendungen sowie anfallende Umsatzsteuer mit abgegolten.
- 11 Unter Berücksichtigung des mit der Einführung der Pauschalvergütung
für Berufsbetreuer verfolgten Ziels, das Abrechnungssystem zu vereinfachen,
ist § 4 Abs. 2 VBVG dahin zu verstehen, dass unabhängig davon, ob und in
welcher Höhe Aufwendungen entstanden sind oder Umsatzsteuer angefallen
ist, stets der in § 4 Abs. 1 VBVG festgelegte Stundensatz zu erstatten ist. Das
ergibt sich für die Umsatzsteuer darüber hinaus aus der Gesetzesbegründung
des § 4 VBVG, wonach die Stundensätze neben dem Vergütungsanspruch
auch den Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer abgelden sollen, "wenn
eine solche erhoben wird" (BT-Drucks. 15/4874 S. 31). Daraus folgt, dass auch
dann, wenn keine Umsatzsteuer anfällt, der volle Stundensatz des § 4 Abs. 1
VBVG zu vergüten ist.
- 12 Den dadurch eintretenden Vorteil für Berufsbetreuer, die keine oder wie
Betreuungsvereine nur eine geringere Umsatzsteuer zahlen, hat der Gesetzge-
ber nicht nur gebilligt, sondern für Betreuungsvereine sogar ausdrücklich als
gezielte Förderung bezeichnet (BT-Drucks. 15/4874 S. 31).
- 13 b) Die Einbeziehung der Umsatzsteuer in die festen Stundensätze des
§ 4 Abs. 1 VBVG verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

- 14 Aus der unterschiedlich hohen Umsatzsteuerpflicht verschiedener Be-
treuergruppen folgt keine unzulässige Ungleichbehandlung, da die sich daraus
ergebende unterschiedliche Vergütung nicht auf § 4 VBVG, der gerade einen
einheitlichen Stundensatz festlegt, zurückzuführen ist, sondern allein auf die
Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (BVerfG FamRZ 2009, 1123; OLG
München FamRZ 2006, 1152, 1153).

| | | |
|-----------|--------|-------------|
| Dose | Vézina | Klinkhammer |
| Schilling | Botur | |

Vorinstanzen:

AG Darmstadt, Entscheidung vom 24.02.2012 - 505 XVII 959/10 (C) -

LG Darmstadt, Entscheidung vom 14.03.2012 - 5 T 151/12 -